

SATZUNG

des

ECE Eisenbahnclub Euskirchen e.V.

Die Änderung der Satzung vom 08. März 2002 wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 20.3.2019 beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung am 2.3.2020 überarbeitet

§ 1

Name Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
„**ECE Eisenbahnclub Euskirchen**“ mit dem Zusatz e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Euskirchen
- 1.3 Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister VR Nr. 10655.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- 3.1 Der Verein ist gemeinnützig.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die sich für das Eisenbahnwesen interessieren, am Vorbild und Modell.
- 3.3 Er fördert die Jugendarbeit in Bezug auf Modellbau, Technik und informiert über die Geschichte des Eisenbahnwesens.
- 3.4 Er informiert seine Mitglieder und die Allgemeinheit über das Eisenbahnwesen und seine historische Entwicklung bis hin zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung des hiesigen Raumes.
- 3.5 Er verfügt über eine vereinseigene Fachbibliothek die für die Weiterbildung der Mitglieder und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Sie wird ständig, soweit es möglich ist, auf den aktuellen Stand gebracht.
- 3.6 Er verfügt über Unterlagen des Vorbilds und der Modelleisenbahn aus der Vergangenheit und der Gegenwart.
- 3.7 Er führt Exkursionen und Studienfahrten durch.
- 3.8 Er befasst sich mit dem Bau und Betrieb von Modelleisenbahn-Anlagen.

- 3.9 Er fördert die Kontaktpflege sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung, einschließlich der Schienenverkehrsunternehmen, insbesondere der „Deutsche Bahn AG“ und öffentlichen Einrichtungen.
- 3.10 Er nimmt mit seinen Modul-Anlagen an Ausstellungen teil.
- 3.11 Er bemüht sich um Erwerb, Erhaltung und Betrieb historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und Gebäude als technische Kulturdenkmäler

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 5

Mittelverwendung

- 5.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.3 Auf Antrag und nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand, können dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter für repräsentative Zwecke, die dem Ansehen und dem Nutzen des Vereins dienen, Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4 Zu besonderen Anlässen sind Jubiläumsgeschenke an Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer des Vereins zulässig.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- 7.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen schriftlichen Aufnahme-Antrag erfolgen, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages enthalten muss. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.
- 7.3 Über den Aufnahme-Antrag entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
- 7.4 Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des 1. Beitrags. Die Satzung des Vereins wird mit Eintritt uneingeschränkt anerkannt.
- 7.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- 7.6 Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 8

Datenschutz im Verein

- 8.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins unter der Beachtung der Vorgaben der **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** und des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** hat der Verein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein digital gespeichert.
- Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Tel.-Nr.
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- 8.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- | | |
|--|------------------------|
| - das Recht auf Auskunft | nach Artikel 15 DS-GVO |
| - das Recht auf Berichtigung | nach Artikel 16 DS-GVO |
| - das Recht auf Löschung | nach Artikel 17 DS-GVO |
| - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung | nach Artikel 18 DS-GVO |
| - das Recht auf Datenübertragbarkeit | nach Artikel 20 DS-GVO |
| - das Widerspruchsrecht | nach Artikel 21 DS-GVO |
- 8.3 Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 8.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, **sofern im Verein mehr als 10 Personen Zugang zu personenbezogenen Daten besitzen.**
- Im „ECE Eisenbahnclub Euskirchen e.V.“ sind 3 Vorstandsmitglieder und 1 Beisitzer mit den personenbezogenen Daten betraut.
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - 1 Beisitzer
- 8.5 Als Mitglied im MOBA „Modellbahnverband in Deutschland e.V.“ ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den MOBA „Modellbahnverband in Deutschland e.V.“ zu melden:
- Name
 - Vorname
 - Anschrift

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des MOBA

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Liquidation der juristischen Person.
- 9.2 Durch Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Diese muss spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres, zum Jahresende vorliegen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 9.3 Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise schadet, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von fälligen Beitragsverpflichtungen.
- 9.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung.
- 9.5 Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen steht ihm nicht zu.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 10.2 Von allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein durch aktive Mitarbeit fördern und sich für die ideellen Ziele einsetzen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen und die Pflege eines harmonischen Vereinslebens.
- 10.3 Das Mitglied ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
- 10.4 Die Einrichtungen des Vereins sind pfleglich zu behandeln.
- 10.5 Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum 31.3. des laufenden Jahres

§ 11

Mitgliedsbeiträge

- 11.1 Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsordnung. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist an den/die Kassierer(in) zu entrichten.
- 11.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag besondere Beitragssätze festlegen.

- 11.4 Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag freigestellt. Eine Erstattung früher geleisteter Zahlungen ist nicht vorgesehen.

§ 12

Organe des Vereins

- 12.1 sind die Mitgliederversammlung
12.2 der Vorstand

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere:
- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind (für die Durchführung der Wahlen)
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und des Finanzberichtes
 - d) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 - f) die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung. Die Änderung der Satzung hat mit 2 Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Aufführung des Neuvorschlages aufgeführt ist.
 - g) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
 - h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte (50%) der stimmberechtigten Mitglieder und eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 13.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von ~~4 Monaten~~ 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 13.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich mit einer kurzen Begründung bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 13.6 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahme: Auflösung des Vereins laut 13.1i)
- 13.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 13.9 Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für 1 Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 13.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Ausnahme: Auflösung des Vereins laut 13.1i)
- 13.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.12 In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand eine Versammlung einzuberufen, auf der ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen ist.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 14.1 wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- 14.2 bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten
- 14.3 wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter kurzer Angabe des Zwecks verlangt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Des Weiteren gehören dem geschäftsführenden Vorstand an:

- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

3 Beisitzer

- 15.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung.
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung, mindestens 2 Wochen vor dem Termin
 - c) den Vollzug der Beschlüsse durch die Mitgliederverwaltung

- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 15.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
- 15.3. Der Vorstand sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gewählt. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- 15.4. Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 15.5. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen, Personen für bestimmte Aufgaben ernennen.
- 15.6. Das Vorstandsamt endet vorzeitig:
- a) durch Tod
 - b) durch Rücktritt
 - c) durch Abwahl
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

Eine Abwahl kann nur durch die Mitgliederversammlung und durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 16

Wahlen und Wahlrecht der Mitglieder und Ehrenmitglieder

- 16.1. Der Vorstand sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gewählt.
- 16.2. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- 16.3. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht steht ihnen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat.
- 16.4. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
- 16.5. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll aufgenommen und sind vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

§ 17

Auflösung des Vereins

- 17.1. Wird in der nach § 14 einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind

- 17.2 Die Aufgabe der Liquidatoren ist es, das Sachvermögen des Vereins in Barvermögen zu kapitalisieren.
- 17.3 Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird einer gemeinnützigen karitativen Einrichtung im Kreis Euskirchen zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch in gleicher Weise bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.

§ 18

Haftung

Für fremdes Eigentum, welches in den Verein mitgebracht wird, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 19

Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der Unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweilige gesetzliche Regelung

§ 20

Schlussbestimmung

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Euskirchen

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft

Euskirchen den 02. März 2020

